

Der Bürgermeister



Hilden, den 04.11.2010

AZ.: 01 - rb

WP 09-14 SV 01/047

Hilden

Beschlussvorlage

öffentlich

Zuschüsse an die Fraktionen zu den Kosten einer Geschäftsstellensekretärin/eines Geschäftsstellensekretärs

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2010			
Rat der Stadt Hilden	15.12.2010			

Beschlussvorschlag:

Fraktionen erhalten einen Zuschuss zu den Kosten einer Geschäftsstellensekretärin / eines Geschäftsstellensekretärs in Höhe Entgeltgruppe 8 TVÖD, Fraktionen mit bis zu 10 Fraktionsmitgliedern in Höhe Entgeltgruppe 5 TVÖD, jeweils maximal bis zu den Kosten einer Halbtagskraft.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer		Bezeichnung	
Investitions-Nr.:			
Mittel stehen zur Verfügung:			
Haushaltsjahr:			

Der Mehrbedarf besteht für folgendes Produkt:

Kostenstelle	Kostenträger	Konto	Betrag €	
Die Deckung ist durch folgendes Produkt gewährleistet:				
Kostenstelle	Kostenträger	Konto	Betrag €	
Finanzierung:				
Vermerk Kämmerer:				
Gesehen Klausgrete				

Erläuterungen und Begründungen:

Aufgrund der Beschlüsse des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses vom 1.10.1999 und 26.1.2000 erhalten die Fraktionen einen Zuschuss zu den Kosten einer Geschäftsstellensekretärin in Höhe BAT Vc, Fraktionen mit bis zu 10 Fraktionsmitgliedern in Höhe BAT VII/VIb jeweils bis zu den Kosten einer Halbtagskraft.

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) regelte die Gehälter und Beschäftigungsbedingungen der Angestellten des Öffentlichen Dienstes von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Tarifvertrag wurde zum 01.04.1961 eingeführt und trat am 01.10.2005 (Bund und Gemeinden) außer Kraft, wobei jeweils die Weitergeltung der BAT-Vergütungsordnung vereinbart wurde. Der betreffende Nachfolgetarifvertrag ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - TVöD.

Wesentliche Neuerung des TVöD sind die Vereinheitlichung des Tarifwerks für Arbeiter, Angestellte und Pflegebeschäftigte sowie die Abkehr von der dienstalters- und familienbezogenen Bezahlung hin zu einer erfahrungs- und leistungsorientierten Vergütung. Beispielsweise sind familienbezogene Entgeltbestandteile, wie der Verheiratetenzuschlag sowie die Kinderzuschläge im Ortszuschlag und der Erhöhungsbetrag im Weihnachtsgeld, im TVöD (mit Ausnahme von Überleitungsregelungen) ganz weggefallen, das Weihnachts- und Urlaubsgeld wird als reduzierte Jahressonderzahlung ausgezahlt.

Für bestehende Arbeitsverhältnisse wurde im Rahmen eines ergänzenden Überleitungstarifvertrags aus der gezahlten Grundvergütung, der allgemeinen Zulage, dem Ortszuschlag und der Funktionszulage das Vergleichsentgelt für Oktober 2005 gebildet. Ein Arbeitnehmer hatte daher nach der Überleitung keine Einkommensverluste zu verzeichnen.

Für bestehende Verträge ergab sich somit keine Notwendigkeit einer Neuregelung durch Ratsbeschluss.

Neue Verträge mit Fraktionsgeschäftsstellensekretären/ innen wurden hingegen aufgrund einer Überleitungstabelle einer entsprechenden TVöD-Entgeltgruppe zugeordnet. Der Rechtssicherheit halber und zur Vermeidung von Unklarheiten sollten aber die bisherigen Beschlüsse des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses der aktuellen Rechtslage angepasst werden.

Gez. Horst Thiele